

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-1053/214/14

Dresden, 6. März 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/5690

**Thema: Defizite im Um- und Nachgang des Großeinsatzes in der
Gohrischheide**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach dem Waldbrand in der Gohrischheide im Juli 2025 wird Kritik aus Feuerwehrcreisen laut. Es stellten sich immer noch insbesondere Fragen nach dem korrekten Umgang mit Hochrisiko-Lagen und der zeitlichen Angemessenheit des Auslösens eines Katastrophenalarms, nach einer sachgerechteren Erstattung des Verdienstausfalls der ehrenamtlichen Einsatzkräfte und nach dem Ersatz von beschädigtem oder verbrauchtem Material. Betroffene Feuerwehrcräfte gaben teilweise an, aufgrund der mannigfaltigen Problemlagen und auch des defizitären Umgangs im Nachhinein zukünftig ,zu keinem Großeinsatz mehr zu fahren“.¹

¹ <https://www.saechsische.de/lokales/meissen-lk/brand-in-gohrischheide-klipphausener-feuerwehr-beklagt-mangelnde-wertschaetzung-CZEWQZWCEZBM5KP3YQSEDWRQXE.html>

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, in welchen Größenordnungen, mit wie vielen betroffenen ehrenamtlichen Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr, bei dem Großbrand in der Gohrischheide Einsatzschichten von über 12 Stunden durchgeführt wurden, welche Probleme es hier bei der (zeitlichen) Ablösung der Einsatzkräfte gab und wie dies in Zukunft ggf. besser gehandhabt werden soll?

Grundsätzlich besteht für alle Führungsebenen bei jedem Feuerwehreinsatz die Möglichkeit, Einsatzzeiten für die beteiligten Einsatzkräfte zu regeln. Die Entscheidung trifft der jeweilige Einsatzleiter und ergibt sich aus der in § 49

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Absatz 1 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) aufgeführten Obliegenheit, die Einsatzkräfte zu führen. Eine solche Regelung kann auch planerisch im Vorfeld getroffen werden und auf nachgeordnete Führungsebenen übertragen werden. Dies gilt im Katastrophenfall entsprechend.

Zur Größenordnung und der Anzahl der betroffenen ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die während des Katastrophenalarms Einsatzschichten von mehr als zwölf Stunden geleistet haben, kann keine belastbare Aussage getroffen werden. Festlegungen zum Einsatz einzelner Einsatzkräfte trafen die jeweiligen Einheitsführer der angeforderten Einheiten. Auch der Einsatz der Einheiten erfolgte mit unterschiedlichen Einsatzzeiträumen. Die Entscheidung über die Ablösung einzelner Kräfte oder Einheiten oblag der Zuständigkeit der Einheitsführer beziehungsweise der Abschnittsleiter.

Frage 2:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, welche Problemlagen es bei der Erstattung des Verdienstausfalls der ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Nachgang des Einsatzes (mit Großschadenslage) gab und wie diesen Problemlagen zukünftig begegnet werden soll? (Bitte auch aufschlüsseln: Zahl der [offenen] Erstattungsanträge, Zahl der potentiell Erstattungsberechtigten, Dauer der Erstattungsanträge, Summe der beantragten und tatsächlich bewilligten sowie ausgezahlten Erstattungen)

Derzeit liegen dem Landkreis Meißen rund 800 Anträge auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgelts vor. Davon sind etwa 400 Anträge noch nicht abschließend bearbeitet. Genauere Angaben liegen seitens des betroffenen Landkreises Meißen für die Zeit des Katastrophenalarms nicht vor. Die Bearbeitung wird insbesondere durch unzureichende Angaben in den Anträgen sowie durch die fehlende Mitwirkung einzelner Antragsteller bei der Glaubhaftmachung des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwands erschwert. Zudem wurde eine erhebliche Anzahl von Erstattungsanträgen irrtümlich bei unzuständigen Behörden (Städte und Gemeinden) eingereicht.

Entsprechende Kenntnisse für den Ereigniszeitraum, der außerhalb des Katastrophenalarms liegt, liegen der Staatsregierung nicht vor.

Frage 3:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, in welchem Umfang Einsatzmaterial der beteiligten Freiwilligen Feuerwehren beschädigt oder verbraucht wurde und welche finanziellen oder faktischen Problemlagen es bei der Wiederbeschaffung gibt? (Bitte insbesondere aufschlüsseln: Betroffene Feuerwehren mit betroffenem Material, Umfang und Kosten des benötigten Ersatzes, Umfang des bereits bewerkstelligten Ersatzes und noch offenen Ersatzes)

Dem Landkreis Meißen wurden bislang 1.189 Schadensmeldungen mit jeweils unterschiedlichem Umfang an Reparaturen beziehungsweise wiederzubeschaffenden Einsatzmitteln angezeigt, die den Katastropheneinsatz betreffen. Die Erfassung der Schadensmeldungen ist noch nicht abgeschlossen. Die eingegangenen Meldungen werden derzeit geprüft. Parallel hierzu werden erforderliche Wiederbeschaffungen sowie Reparaturen beauftragt. Bislang wurden Geräte und Materialien im Umfang von rund 91.000 Euro instandgesetzt beziehungsweise ersetzt.

Die Städte und Gemeinden haben Schäden mit Kostenschätzungen gemeldet, deren Prüfung jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine verbindliche Aussage zur tatsächlichen Schadenshöhe getroffen werden. Ebenso ist eine Einzelaufschlüsselung aufgrund des laufenden Prüfverfahrens derzeit nicht möglich.

Entsprechende Kenntnisse für den Ereigniszeitraum, der außerhalb des Katastrophenalarms liegt, liegen der Staatsregierung nicht vor.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, wie sich die Versorgungslage, insbesondere mit Lebensmitteln, der ehrenamtlichen Einsatzkräfte während der Brandbekämpfung darstellte und, ob ggf. Problemlagen teilweise nur durch den freiwilligen Einsatz von Anwohnern/Helfern abgewendet werden konnten?

Während des Katastrophenalarms erfolgte die Versorgung der täglich rund 700 Einsatzkräfte mit Getränken und Verpflegung zentral durch Versorgungseinheiten des Technischen Hilfswerks (THW) sowie durch Sanitätseinheiten des Freistaates Sachsen. Es wurden täglich drei Mahlzeiten sowie zusätzlich ein Mitternachtsimbiss bereitgestellt. Aufgrund der dynamischen Einsatzlage und der räumlichen Ausdehnung des Einsatzgebietes kam es bei der Auslieferung der Verpflegung in die einzelnen Einsatzabschnitte teilweise zu zeitlichen Verzögerungen. Unterstützungsangebote durch freiwillige Helferinnen und Helfer sowie durch Anwohnerinnen und Anwohner wurden von den Einsatzkräften dankend angenommen.

Entsprechende Kenntnisse für den Ereigniszeitraum, der außerhalb des Katastrophenalarms liegt, liegen der Staatsregierung nicht vor.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, welche Problemlagen es für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte aufgrund des munitionsbelasteten Bodens gab und welcher Gefährdung diese ausgesetzt waren, zur zeitlichen Angemessenheit des Auslösens des Katastrophenalarms und der damit verbundenen Unterstützung durch Spezialtechnik/ Ablösung der Freiwilligen Feuerwehren? (Bitte insbesondere aufschlüsseln, weshalb die Landesdirektion die Auslösung des Katastrophenalarms als zeitnah und sachgerecht einstuft, beteiligte Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr aber nicht)

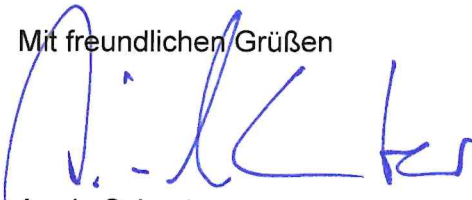
Aufgrund der bekannten Munitionsbelastung des Waldgebietes der Gohrischheide ist abseits der Waldwege und Schutzstreifen mit Kampfmitteln und Munition im Boden zu rechnen. Es besteht die Gefahr der Detonation von Munition in Folge Brandeinwirkung. Diese Gefährdung der Einsatzkräfte muss der Einsatzleiter in seinen Entscheidungen berücksichtigen und einsatztaktische Maßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung treffen. Auch obliegt ihm die Information der Führungs- und Einsatzkräfte zur Gefährdungslage im Rahmen der Lageeinweisung.

Nach § 47 Absatz 1 SächsBRKG obliegt die Auslösung eines Katastrophenalarms der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, hier dem Landkreis Meißen. Die Frage zur zeitlichen Angemessenheit des Auslösens des Katastrophenalarms zielt auf eine Bewertung ab, die die Staatsregierung bisher nicht getroffen hat. Zu einer Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet. Von einer Beantwortung wird daher abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ausrufen des Katastrophenalarms keine Bedingung für eine Unterstützung durch Spezialtechnik ist. Hier obliegt es der Kommune unter Berücksichtigung der Subsidiarität auch Spezialtechnik vorzuplanen. Dazu gehört die Betrachtung rechtlicher, zeitlicher und finanzieller Aspekte eines möglichen Einsatzes von Spezialtechnik. Die Ablösung von Einsatzkräften ist unabhängig von der Auslösung eines Katastrophenalarms und auch hier ist die kommunale Einsatzleitung für die Ablösung zuständig (siehe Antwort auf Frage 1).

Der Staatsregierung liegen zudem keine Erkenntnisse vor, aus denen abzuleiten ist, dass sich die Landesdirektion zur Auslösung des Katastrophenalarms geäußert hat.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster